

Rauchwarnmelder in der NÖ Bautechnikverordnung

**Symposium „Branderkennung – Rauchmelder retten Menschenleben“
Wirtschaftskammer NÖ Fachgruppe Ingenieurbüros
St. Pölten, am 09.05.2022**



THEMEN und ZIELE



- **Wie kamen Rauchwarnmelder ins NÖ Baurecht ?**
- **Wo und wann sind sie in NÖ erforderlich?**
- **Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Projektprüfpraxis**

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht

§ 43 NÖ BO 2014 - Grundanforderungen an Bauwerke

Die Planung und die Ausführung von Bauwerken müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen...

Brandschutz

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,*
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,*
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,*
- d) die Benützer das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,*
- e) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.*



Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht

§ 3 NÖ BTV 2014 – Verweise auf OIB-Richtlinien

➔ Anlagen zur *NÖ BTV 2014* - OIB-Richtlinien
seit *01.02.2015*
derzeit *Ausgabe April 2019*



<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001081>

<https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019>

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2



Ausgabe April 2007

3.11 Rauchwarnmelder

In Wohnungen muss in Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Ausgabe April 2019

3.11 Rauchwarnmelder

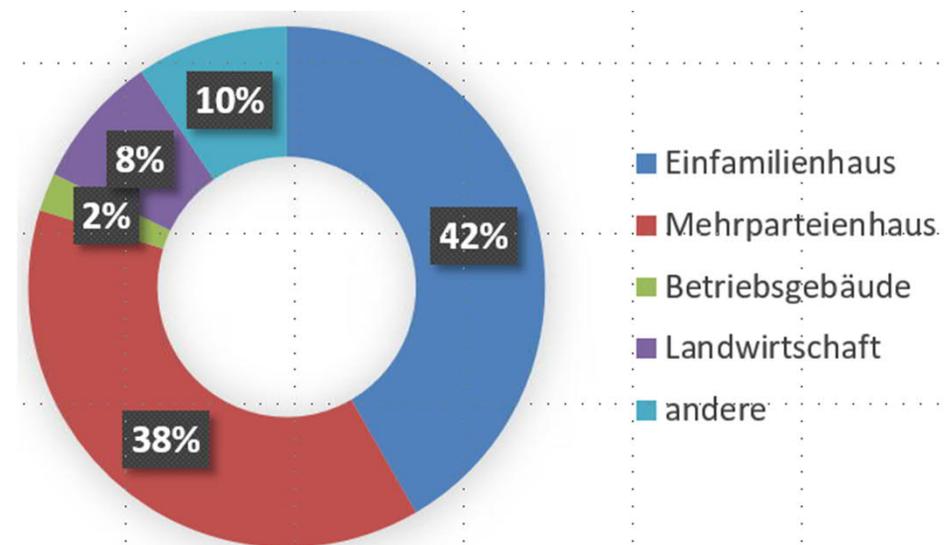
In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unverbundener Rauchwarnmelder angeordnet werden.

➔ gültig für Bauvorhaben mit Ansuchen ab **01.02.2015 !**

Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2

Erläuternde Bemerkungen zu *Punkt 3.11*:

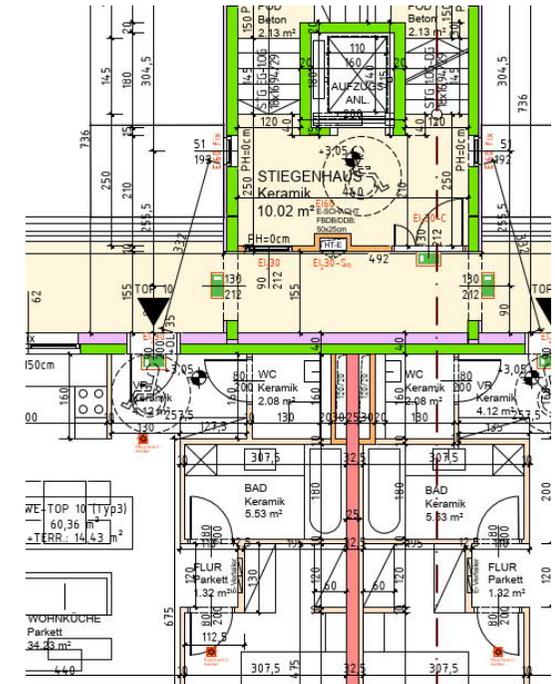
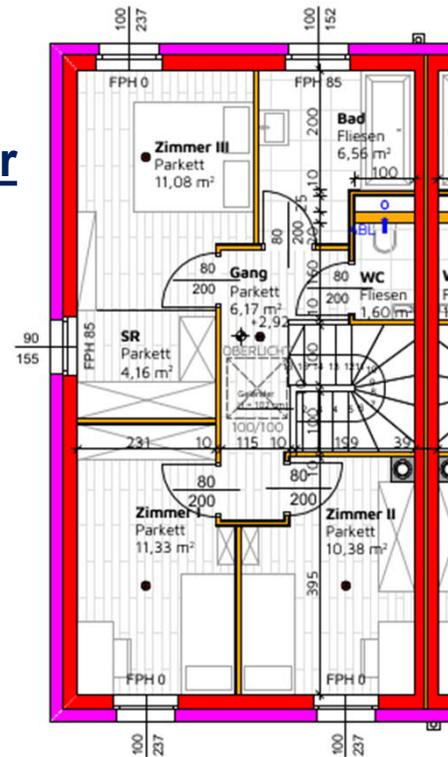
- Tote und Verletzte bei Bränden überwiegend im zivilen Bereich
- Erstickung von Bewohnern durch Brandrauch vor allem nachts
- Ziel: in der Wohnung aufhaltenden Personen frühzeitig alarmieren



Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2

Erläuternde Bemerkungen zu *Punkt 3.11:*

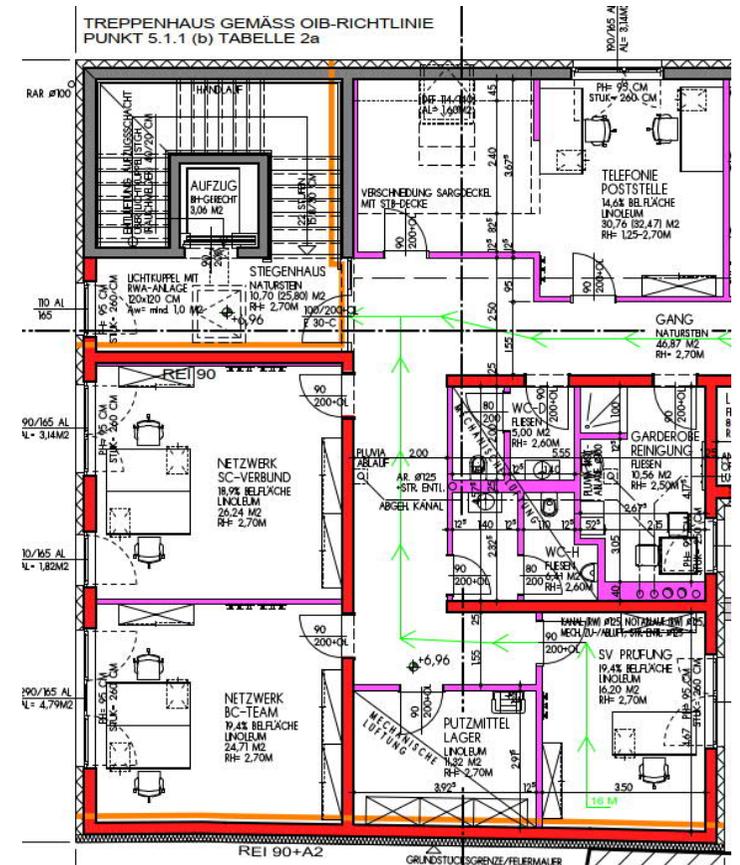
- **mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder** in Aufenthaltsträumen und ihren Fluchtwegen
- in Wohnküchen u.dgl.: Rauchwarnmelder im Wohnbereich
- nicht erforderlich in Abstell-, Sanitär- und Lagerräumen etc.



Rauchwarnmelder im NÖ Baurecht – OIB-Richtlinie 2

Erläuternde Bemerkungen zu *Punkt 3.11*:

- **ÖNORM EN 14604** als Qualitätsanforderung
- Verkabelung / Vernetzung / Stromnetzanschluss möglich
- Rauchwarnmelder ≠ Brandmeldeanlage
 - keine RWM erforderlich:
alle Nicht-Wohnnutzungen
 - vernetzte RWM erforderlich:
Kindergärten, Beherbergung, Altenwohnheime bis 30 Betten
 - BMA erforderlich:
über 30 Betten, ev. Betriebsgebäude, ev. Verkaufsstätten,
ev. Hochhäuser, Sonderbauten



Erhaltungspflicht im NÖ Baurecht

§ 34 (1) NÖ BO 2014 - Vermeidung u. Behebung von Baugebrechen



Der Eigentümer eines Bauwerks hat dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken genutzt wird.

Im Falle von bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Änderungen gilt als Erhaltung auch die Beibehaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung der Traglast von Decken oder Dachkonstruktionen).

Der Eigentümer des Bauwerks hat Baugebrechen zu beheben.

➔ Bestandsschutz für Bauwerke mit Ansuchen bis 01.02.2015 !

Erkenntnisse und Erfahrungen

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs



Regelwerk: Anlage 2 <i>Pkt. 3.9.5 (c)</i>	Frage: Wenn in ein nach altem Baurecht bewilligtes Gebäude der GK1 eine Pelletsheizung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW gemeinsam mit einem Lagerbehälter von nicht mehr als 15 m ³ ohne Heizraum eingebaut wird, ist dann eine Nachrüstung des Gebäudes auf alle Belange der Anlage 2 erforderlich?
Suchbegriffe:	Pellets, Heizraum, Nachrüstung
Antwort: Die Erleichterungen im neuen Baurecht bei Bestandsgebäuden sind nur dann zulässig wenn auch die sicherheitsrelevanten Maßnahmen für die betroffenen Bereiche ebenfalls umgesetzt werden. Im konkreten Fall wäre eine Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern jedenfalls erforderlich, da durch den Wegfall des Bandabschnittes mit einer Rauchausbreitung im Gebäude gerechnet werden muss.	
A20-014	Datum 17.07.2015

<https://www.noe.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Bautechnik-FAQs.html>

Erkenntnisse und Erfahrungen

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs



Regelwerk: Anlage 2 <i>Pkt. 3.11</i>	Frage: Sind Rauchwarnmelder planlich darzustellen, oder ist die Erwähnung in der Baubeschreibung ausreichend?
Suchbegriffe:	Rauchwarnmelder, Einreichplan, Baubeschreibung
Antwort: Es genügt bei Wohngebäuden in der Baubeschreibung ein entsprechender Vermerk, wobei konkret auf <i>Pkt. 3.11 der Anlage 2</i> einzugehen ist, dass nach diesem Punkt installiert wird.	
A20-004	Datum 06.02.2015

<https://www.noe.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Bautechnik-FAQs.html>

